

**Ausgabe Nr. 1/2021
– Schule –**

Kiel, den 29. Januar 2021

ISSN 2365-1466

Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 1/2021 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw. 31. Oktober
(zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19 Euro, jährlich 38 Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene vier Seiten 50 Cent plus
Versandkosten. Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto
Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“

Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung oder durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

8,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum Preis
von 26 Euro plus Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Inhalt

Schulgestaltung

Seite 4 **START** vergibt 10 Schülerstipendien für Jugendliche mit Migrationserfahrung

Seite 5 **Enrichment-Programm 2021/22 – Außerschulische Begabtenförderung**

Schulverwaltung

Seite 7 **Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) – Berichtigung**

Seite 8 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheins
Vom 6. Januar 2021**

Seite 12 **Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften für berufsbildende Schulen
Vom 30. Dezember 2020**

Seite 20 **Landesverordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Agrar
Vom 11. Dezember 2020**

Seite 22 **Studentafeln für die Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III)**

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

Seite 22 **Allgemeine Anordnung über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (ohne Schulbereich und Hochschulbereich)**

Seite 24 **Prüfungszeugnisse über die Staatsprüfung**

Seite 37 **Stellenausschreibungen**

START vergibt 10 Schülerstipendien für Jugendliche mit Migrationserfahrung

Online-Bewerbung vom 1. Februar bis 15. März 2021

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 4. Januar 2021
- III 327

Was ist START?

START gewinnt engagierte Jugendliche mit Migrationserfahrung, die sich für die Demokratie einsetzen und die Zukunft mitgestalten wollen. Neugierde, Verantwortungsbereitschaft, kritisches Denken und Durchhaltevermögen sind entscheidende Faktoren unserer Auswahl.

Durch erlebnispädagogische Angebote, Studienreisen, digitale Lernformate, regionale Workshops und überregionale Veranstaltungen schärfen die Jugendlichen bei START ihre persönlichen Interessen und stärken wichtige Schlüsselkompetenzen wie Kommunikation, Kreativität, Kooperation, kritisches Denken und den gesellschaftspolitischen Kompass.

Für START sind die schulischen Leistungen, die besuchte Schulform oder der angestrebte Abschluss nicht entscheidend. Was zählt sind Persönlichkeit, Werte und Haltung.

START wird deutschlandweit von der START-Stiftung gGmbH, einer Tochter der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, zusammen mit den Bildungsministerien der Länder durchgeführt. START wird ermöglicht dank weiterer Partner aus Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen.

Wie fördert START?

START begleitet die Jugendlichen drei Jahre lang auf ihrem Weg und bietet ihnen:

- ein Bildungs- und Engagement-Programm neben der Schule.
- eine Vielzahl von Angeboten zur persönlichen Entwicklung und Stärkung der eigenen Fähigkeiten im Rahmen von Workshops, erlebnispädagogischen Angeboten, digitalen Lernformaten und weiteren Veranstaltungen.
- ein deutschlandweites Netzwerk aus 3.000 jungen Menschen und starken Partnern.
- 1.000 Euro Bildungsgeld im Jahr und einen Laptop.

Wer kann sich bei START bewerben?

Für ein START-Stipendium kann sich bewerben, wer:

- unsere Gesellschaft aktiv mitgestalten und unsere Demokratie stärken will.
- neugierig und aufgeschlossen ist und Zukunft mitgestalten möchte.
- nach Deutschland zugewandert oder Kind eines zugewanderten Elternteils ist.
- am 1. August 2021 mindestens 15 Jahre alt ist.
- mit Beginn des Schuljahres 2021/22 mindestens die Jahrgangsstufe 9 besucht und noch mindestens drei Jahre in Deutschland zur Schule geht (alle weiterführenden und berufsbildenden Schulen).
- bereit für ein intensives dreijähriges Bildungs- und Engagement-Programm ist.

Wie sind die Bewerbungsmodalitäten?

Interessierte Jugendliche können vom 1. Februar bis zum 15. März 2021 auf www.start-bewerbung.de ihre Bewerbung abgeben. Hierfür werden ein Gutachten einer Lehrkraft, das letzte Zeugnis (zur Bestätigung, dass der/die Jugendliche zur Schule geht) und die Kopie eines Ausweisdokuments benötigt. Über die Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in das Stipendienprogramm entscheidet nach einem Auswahlgespräch eine unabhängige Kommission. Die Aufnahme erfolgt zum 1. August 2021.

Ausführliche Informationen zum Online-Bewerbungsverfahren und zum Programm finden Sie auf www.start-stiftung.de. Bei Fragen zum START-Stipendium generell und insbesondere zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen und Ihren Schülerinnen und Schülern die START-Landeskoordination oder die START-Stiftung zur Verfügung.

Kontakt:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Dirk Gronkowski und Judith Schlifke
Landeskoordinatoren START in Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel
Telefon 0431 988-2524 oder -2409
E-Mail: dirk.gronkowski@bimi.landsh.de

START-Stiftung gGmbH
Bewerberservice
Friedrichstraße 34
60323 Frankfurt am Main
Telefon 069 300 388-488
E-Mail: stipendium@start-stiftung.de

Enrichment-Programm 2021/22 - Außerunterrichtliche Begabtenförderung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 11. Januar 2021
– III 327

Für besonders begabte und motivierte Schülerinnen und Schüler können Enrichment-Kurse neben dem Regelunterricht angeboten werden. Über diese spezifischen Lernangebote wird umfassend auf enrichment.schleswig-holstein.de informiert. Es gelten die dort formulierten Bedingungen und Grundsätze zur Teilnahme sowie zu Inhalten und Methoden. Diese Homepage ist gleichzeitig die Organisationsplattform des Enrichment-Programms.

1. Ausschreibungsbedingungen:

Um ein Enrichment-Angebot zum Zweck der Begabtenförderung durchführen zu können, schließen sich Schulen zu Kooperationsverbänden zusammen. Sie entwickeln gemeinsam ein Konzept und bieten auf dieser Grundlage ein miteinander abgestimmtes Kursprogramm an. Es gibt Stützpunktschulen, an denen Kurse angeboten werden, aber auch Schulen, die Schülerinnen und Schüler lediglich nominieren. Damit eine Verankerung des Enrichment-Gedankens an den Schulen erfolgt, ist es wichtig, dass auch Lehrkräfte Kurse erteilen. Zudem bieten Honorarkräfte mit ausgewiesener Expertise Kurse mit besonderen Themen in Absprache mit der jeweiligen Verbundleitung an.

Bereits genehmigte Verbände werden im Schuljahr 2021/22 fortgesetzt. Stützpunktschulen dieser Verbände können in Absprache mit der Verbundleitung Mittel beantragen und werden vom MBWK bei ihren Kursangeboten unterstützt, sofern diese die Unterstützungskriterien erfüllen und Kapazitäten vorhanden sind.

Schulen, die sich zu einem neuen Verbund zusammenschließen wollen, stellen auf der Grundlage eines miteinander abgestimmten Konzepts einen schriftlichen Antrag, der von der Landeskoordination genehmigt werden muss, bevor Mittel für das Schuljahr 2021/22 beantragt werden können. Die Beantragung von Mitteln setzt also die Bereitschaft zu einer koordinierten Mitarbeit in einem genehmigten Verbund voraus.

2. Finanzierung:

Beim MBWK können die anerkannten Verbände Aufwandsentschädigungen für Honorarkräfte sowie Material beantragen. Außerdem werden auf Antrag durch Schulleitungen Ausgleichsstunden für Lehrkräfte als Kursleiter/innen sowie Verbundleiter/innen zugewiesen. Zudem werden die Verbände Mittel über Sponsoren ein und die teilnehmenden Schüler/innen zahlen in der Regel einen geringen Kostenbeitrag. Auf Antrag der Eltern kann ein Beitrag auch entfallen, so dass Kosten keinen Hinderungsgrund zur Teilnahme an dieser Fördermaßnahme darstellen.

3. Verbundleitung:

An einer der Stützpunktschulen im Verbund gibt es eine Verbundleitung, die das Kursangebot in Abstimmung mit den beteiligten Schulen organisiert. Die Schulen des Verbundes unterstützen die Verbundleitung bei der Kurszusammenstellung. Die Organisation erfolgt über die genannte Homepage, weshalb eine technische Ausstattung Voraussetzung ist. Sowohl das Online-Anmeldeverfahren als auch wichtige Texte, Formulare etc. werden als Vorlagen zentral vorbereitet und zur Verfügung gestellt. Die Aufgaben der Verbundleitung sind im Einzelnen:

- Teilnahme an Verbundleiterkonferenzen und Kommunikation mit der Landeskoordination zu Zielen, Kursangeboten und dem erforderlichen Mitteleinsatz, Zusammenstellung des Kursangebotes mit den Enrichment-Beauftragten an den Stützpunktschulen unter Berücksichtigung der Ziele des Programms sowie diesbezügliche Absprachen mit Kursleitungen,
- Koordinierung der Beantragung von Ausgleichsstunden beim MBWK und Meldung nicht genutzter Zuweisungen an die Landeskoordination,
- Weitergabe wichtiger Informationen an die Schulen (und Enrichment-Vereine) im Verbund sowie Durchführung von Kursleitertreffen,
- Begleitung des Nominierungsverfahrens der Schulen und Zuordnung der Teilnehmenden zu Kursen nach erfolgter Anmeldung sowie
- Koordination einer jährlichen Präsentationsveranstaltung im Verbund.

4. Beantragung von Ausgleichsstunden:

Alle Anträge für (a) Kursleitungen sowie (b) Verbundleitungen werden von der jeweiligen Schulleitung ausschließlich online über zwei unterschiedliche elektronische Formulare bis zum 24. Februar 2021 gestellt. Die Links zur elektronischen Beantragung von Ausgleichsstunden werden den Schul- bzw. Verbundleitungen per E-Mail separat bekannt gemacht. Zudem sind sie im internen Enrichment-Bereich der Schulen zu öffnen.

a. Anträge für Kursleitungen:

Schulen, an denen Lehrkräfte Kurse anbieten, können in der Regel bis zu maximal 2,0 Ausgleichsstunden je Stützpunktschule für Kursunterricht erhalten. Präzise Angaben zur Berechnung sind am Antragsort verlinkt und dort nachzulesen.

b. Anträge für Verbundleitungen:

Die Verbundleitung eines Enrichment-Verbundes erhält Ausgleichsstunden in Abhängigkeit vom Umfang der Aufgaben, also der Anzahl der zu koordinierenden Kurse und damit verbundenen weiteren Aufgaben:

6 bis 12 Kurse = 1,5 Stunden / 13 bis 20 Kurse = 2 Stunden / 21 bis 30 Kurse = 2,5 Stunden / ab 31 Kurse = 3 Stunden

Ansprechpartner:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Landeskoordinator Dirk Gronkowski (III 327)

E-Mail: dirk.gronkowski@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2409

***Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung
in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) – Berichtigung –***

Die Anlage 6 zur Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. 2020, 433) wird wie folgt berichtigt:

Die Überschrift „Anlage 6 (zu § 37 Absatz 1 und 2 OAPVO)“ wird im Fettdruck vorangestellt.

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
zur Verwendung eines Anmeldescheines**

Vom 6. Januar 2021

Aufgrund des § 126 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines

Die Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines vom 23. Februar 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.“
2. Die Anlage zu § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Anmeldeschein

zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule
der Sekundarstufe I

der/des

Vor- und Nachname

Geburtsdatum: Geschlecht:

Anschrift:

Vor- und Nachname der Eltern (§ 2 Absatz 5 Schulgesetz):

1.

2.

Anschrift der Eltern (§ 2 Absatz 5 Schulgesetz) (falls abweichend zur Anschrift des Kindes):

.....

Schulübergangsempfehlung gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen:

Übergang in die Gemeinschaftsschule

Übergang in das Gymnasium und die Gemeinschaftsschule

- Für das Kind wurde ein Lernplan erstellt.
- Für das Kind wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem
Förderschwerpunkt festgestellt.

Eine Übergangsempfehlung wurde nicht erteilt. (bitte streichen, wenn nicht zutreffend)

Datum (Unterschrift Schulleiter/-in) Schulsiegel

Von den Eltern (§ 2 Absatz 5 Schulgesetz) auszufüllen:

Sie haben zwei Möglichkeiten:

Unter (A) können Sie die Aufnahme Ihres Kindes an einer Schule Ihrer Wahl beantragen. Wenn das Kind an dieser Schule nicht aufgenommen wird, erhalten Sie die Anmeldeunterlagen mit einem schriftlichen Bescheid zurück und können sich an eine andere Schule Ihrer Wahl wenden.

oder

Sie geben unter (B) bis zu drei Schulen als Erst-, Zweit- oder Drittwahl an. In diesem Fall sind die von Ihnen benannten Schulen berechtigt, die Anmeldeunterlagen in der von Ihnen gewünschten Reihenfolge zu übermitteln. Kann keine der benannten Schulen Ihr Kind aufnehmen, ist die zuletzt genannte Schule berechtigt, die Anmeldeunterlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese teilt Ihnen mit, welche Schule für Ihr Kind gemäß § 24 Schulgesetz zuständig ist. Einen schriftlichen Bescheid über die nicht erfolgte Aufnahme erteilen Ihnen die Schulen jeweils aufgrund eines gesonderten Antrages.

Sie haben das Recht, diese Einwilligung in die Übermittlung der Anmeldeunterlagen zwischen den von Ihnen benannten Schulen sowie zur zuständigen Schulaufsichtsbehörde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf muss gegenüber allen von Ihnen benannten Schulen erfolgen. In diesem Fall verfährt die Schule, bei der die Anmeldeunterlagen zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind, nach dem Anmeldeverfahren zu (A).

(A)

Ich/wir beantrage/n die Aufnahme meines/unsere/er Kindes an der folgenden Schule (bitte Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben):

.....

oder

(B)

Ich/wir benenne/n als Erst-, Zweit- oder Drittwahl folgende Schulen (bitte jeweils Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben:

Erstwunsch:

Zweitwunsch:

Drittwunsch:

Ort / Datum

(Unterschrift Eltern)

Ergänzende Hinweise:

1. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.
2. Verantwortliche für die Ausstellung des Anmeldescheines ist [*Bezeichnung, Name und Kontaktdaten der Grundschule*].
3. Eine Durchschrift des Anmeldescheines wird bei der Grundschule in der Schülerakte gespeichert. Die Löschung erfolgt 2 Jahre nach dem Ablauf des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis zur Grundschule beendet worden ist.
4. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für die Grundschule ist bei öffentlichen Schulen der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988 2452. Für Ersatzschulen ist der Datenschutzbeauftragte bei der jeweiligen Schule zu erfragen.
5. Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Durchführung des dargestellten Aufnahmeverfahrens sind die von den Eltern unter (B) angegebenen und damit angewählten weiterführenden Schulen sowie gegebenenfalls die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Bei Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe ist das Schulamt als untere Landesbehörde bei der Verwaltung des Wohnsitzkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig [*Bezeichnung und Kontaktdaten des Schulamtes*]. Bei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe oder Gymnasien ist das für Bildung zuständige Ministerium zuständig [*Bezeichnung und Kontaktdaten des Bildungsministeriums*].
6. Die für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule erforderlichen Daten mitsamt Anmeldeschein werden bei der aufnehmenden Schule in der Schülerakte gespeichert. Die Löschung erfolgt 2 Jahre nach dem Ablauf des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist.
7. Die oder der Datenschutzbeauftragte für die von den Eltern unter (B) angewählten Schulen ist bei öffentlichen Schulen der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452. Für Ersatzschulen ist der Datenschutzbeauftragte bei der jeweiligen Schule zu erfragen.

8. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
9. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für das [*Bezeichnung des Schulamtes*] ist der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452.
10. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte des für Bildung zuständigen Ministeriums ist erreichbar unter DatenschutzbeauftragterMinisterium@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452.
11. Soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, besteht das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz (LfD), Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel. 0431 988-1200. Die Landesbeauftragte für Datenschutz bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>).

Achtung:

Wird der Anmeldeschein gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 vom zuständigen Schulamt ausgestellt, lauten die Hinweise zu den Nummern 2. bis 4. wie folgt:

2. Verantwortlicher für die Ausstellung des Anmeldescheines ist [*Bezeichnung und Kontaktdaten des Schulamtes*].
3. Eine Durchschrift des Anmeldescheines wird bei dem Schulamt in der zugehörigen Verwaltungsakte gespeichert. Die Löschung erfolgt, sobald die Datenverarbeitung für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dies ist vor dem Hintergrund der Sicherstellung eines Schulbesuchs spätestens mit Ablauf des zweiten Schuljahres nach Aufnahme in die weiterführende Schule der Fall.
4. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für das Schulamt ist der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Januar 2021

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher
Vorschriften für berufsbildende Schulen**

Vom 30. Dezember 2020

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Berufsfachschule mit dem Ziel einer Berufsausbildung, die nur in Schulen erworben werden kann, werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Automatisierungstechnik,
2. Bautechnik,
3. Biologie,
4. Chemie,
5. Design,
6. Elektrotechnik,
7. Energietechnik,
8. Ernährung und Versorgung,
9. Gastronomie,
10. Gestaltungstechnik,
11. Informationstechnik,
12. Mathematik,
13. Medientechnik,
14. Physik,
15. Schiffsbetriebstechnik,
16. Sozialpädagogik,
17. Sozialwesen,
18. Sport,
19. Wirtschaft.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112), vorweisen können.“

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Aufnahmevoraussetzung für die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 ist

1. für die Fachrichtungen Ernährung und Versorgung, Sozialwesen, die den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses ermöglichen und Sozialpädagogik im dreijährigen Bildungsgang der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss,
2. im Übrigen der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss oder die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Fachrichtungen Sozialpädagogik und Sozialwesen haben ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) in Verbindung mit § 126 Absatz 2 Nummer 2 SchulG, vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Zusätzlich ist von ihnen eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Aufnahme abzulehnen. Im Verlauf des Bildungsganges und vor Eintritt in das erste Praktikum ist bei Bewerberinnen und Bewerbern für die Fachrichtungen Sozialpädagogik, Sozialwesen, Ernährung und Versorgung sowie Gastronomie eine Belehrung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), vorzunehmen.

(5) Die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 umfasst zwei Schulleistungsjahre, in der Fachrichtung Sport bei Hinzunahme eines Schwerpunktes drei Schulleistungsjahre. Bei Teilzeitunterricht verlängert sich der Schulbesuch entsprechend. In der Fachrichtung Sozialwesen gibt es einen zweijährigen Bildungsgang mit der Eingangsvoraussetzung Erster allgemeinbildender Schulabschluss und einen zweijährigen Bildungsgang mit der Eingangsvoraussetzung Mittlerer Schulabschluss. In der Fachrichtung Sozialpädagogik gibt es einen zweijährigen Bildungsgang mit der Eingangsvoraussetzung Mittlerer Schulabschluss und einen dreijährigen Bildungsgang mit der Eingangsvoraussetzung Erster allgemeinbildender Schulabschluss. Die Dauer nach den Sätzen 1 bis 4 schließt etwaige nach der Stundentafel vorgeschriebene Praxiszeiten ein. Die Berufsfachschule qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit, wie sie auch duale Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz vorsehen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird eine neue Nummer 1 eingefügt:
 - „1. in der Fachrichtung Automatisierungstechnik der Ausbildungsgang „Automatisierungstechnische Assistentin“ oder „Automatisierungstechnischer Assistent“,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummer 2 bis 7.
 - cc) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:
 - „8. in der Fachrichtung Ernährung und Versorgung der Ausbildungsgang „Assistentin für Ernährung und Versorgung“ oder „Assistent für Ernährung und Versorgung“,“
 - 9. in der Fachrichtung Gastronomie der Ausbildungsgang „Gastronomische Assistentin“ oder „Gastronomischer Assistent“,“
 - dd) Die bisherigen Nummern 7 bis 16 werden Nummer 10 bis 19.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „13 und 14“ durch die Angabe „16 und 17“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden vor den Worten „in der Fachrichtung“ die Worte „in beiden Bildungsgängen“ eingefügt.
 - c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. in der Fachrichtung Sozialwesen, mit der Eingangsvoraussetzung Erster allgemeinbildender Schulabschluss, in den „Praxiszeiten“ im gesamten zweijährigen Bildungsgang sowie im 2. Ausbildungsjahr in dem Lernfeld „Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen“,“
 - d) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. in der Fachrichtung Sozialwesen, mit der Eingangsvoraussetzung Mittlerer Schulabschluss, in den „Praxiszeiten“ im gesamten zweijährigen Bildungsgang und in dem Wahllernfeld sowie in dem Lernfeld „Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen“.“
5. § 6 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Fachrichtungen“ wird das Wort „Automatisierungstechnik,“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Energietechnik,“ werden die Worte „Ernährung und Versorgung, Gastronomie,“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Für Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang nach § 1 Absatz 3 Nummer 17 verlassen, kann das Abgangs- oder Abschlusszeugnis den Zusatz enthalten: „Während des Schulbesuchs wurde die Qualifizierung entsprechend der Richtlinie nach § 53 c Sozialgesetzbuch XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen im Umfang von 160 Stunden Theorie und eines vierzehntägigen Praktikums erlangt.“ Für Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang nach § 1 Absatz 3 Nummer 17 erfolgreich absolvieren, enthält das Abschlusszeugnis die Bemerkung: „Die Berufsausbildung erfüllt die als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der

Pflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit vom 29. Januar 2016 (BAz AT 17.02.2016 B 3 S. 1).“

7. Folgender § 10 c wird eingefügt:

„§ 10 c
Bestimmungen für das Schuljahr 2020/21

(1) Im Schuljahr 2021/22 ist abweichend von § 2 Absatz 2 eine einmalige Wiederholung des einjährigen Bildungsganges nach Absatz 1 durch Beschluss der Klassenkonferenz im Schuljahr 2020/21 möglich, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Oberstufe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht vorlagen.

(2) Nicht in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 durchgeführte Praktika und Praxiszeiten bleiben bei Versetzungsentscheidungen unberücksichtigt und müssen nicht nachgeholt werden, sofern im gesamten Bildungsgang die Praxisanteile mindestens zu 50 % absolviert wurden. Die in der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 1 und Absatz 3 nach den Stundentafeln vorgesehenen Praktika und Praxiszeiten können auch durch Teilnahme an schulischen fachpraktischem Unterricht oder durch Projektunterricht absolviert werden. Wenn weniger als 50 % der Praxisanteile durchgeführt wurden, kann als Ersatzleistung die schriftliche Bearbeitung einer praxisbezogenen Aufgabe erfolgen. Satz 3 gilt nicht für die Fachrichtungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 16 und 17. Im begründeten Einzelfall kann die Obere Schulaufsicht eine Abweichung von Satz 4 zulassen.“

8. Die Anlage zu § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 3.1 wird eingefügt:

„3.1 im Ausbildungsgang „Automatisierungstechnische Assistentin“ oder „Automatisierungstechnischer Assistent“:

P I: Mechatronische Teilsysteme analysieren, entwickeln und prüfen (LF 1, 2, 3) (drei)

P II: Antriebssysteme in Regelkreise integrieren (LF 5, 6, 8) (drei)

P III: Systeme der Automatisierungstechnik planen, entwickeln und vernetzen (LF 4, 7, 9) (drei)

Mathematik*) (drei)

Deutsch/Kommunikation*) (drei)

Englisch*) (drei)

Praktische Prüfung: Fertigung mechanischer Komponenten und deren Implementierung in ein automatisiertes System (vier)“

b) Die bisherige Nummer 3.1 wird Nummer 3.2 und nach den Worten „Englisch *) (drei)“ werden die Worte „Mathematik *) (drei)“ eingefügt.

c) Die bisherige Nummer 3.2 wird Nummer 3.3 und nach den Worten „Deutsch/Kommunikation“ und „Englisch“ wird jeweils ein „*)“ eingefügt.

d) Die bisherige Nummer 3.3 wird Nummer 3.4 und erhält folgende Fassung:

„3.4 im Ausbildungsgang „Chemisch-technische Assistentin“ oder „Chemisch-technischer Assistent“:

P I: Anorganische Stoffe, Stoffsysteme und deren chemischen Reaktionen sowie Analysemethoden der Mikrobiologie, Biochemie, Umwelt- und Lebensmittelanalytik beschreiben (LF 1, 6, 7) (drei)

P II: Instrumentell-analytische Messmethoden auf der Basis physikalisch-chemischer Stoffeigenschaften anwenden (LF 2, 3) (drei)

P III: Eigenschaften organischer Verbindungen beschreiben und auf chemische Reaktionen anwenden (LF 5) (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

Englisch *) (drei)

Mathematik inkl. LF 8 *) (drei)

Praktische Prüfung: Instrumentelle und nasschemische Analysen durchführen (sechs)“

e) Die bisherige Nummer 3.4 wird Nummer 3.5 und erhält folgende Fassung:

„3.5 im Ausbildungsgang „Designerin“ oder „Designer“ im Schwerpunkt Fotografie:

P I: Medienprojekte im Hinblick auf inhaltliche und organisatorische Aspekte strukturieren, bewerten und auf eigene Produktionen anwenden (LF 5, 9) (drei)

P II: Medientechnik im Kontext der erweiterten Mediengeschichte erkennen, analysieren, beschreiben und anwenden (LF 3, 4, 8) (drei)

P III: Medienprodukte anhand auditiver, visueller und gestalterischer Kriterien analysieren und bewerten (LF 2, 6, 7) (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

Englisch *) (drei)

Mathematik *) (drei)

Praktische Prüfung: Einen praxisnahen Auftrag mit dem Schwerpunkt Fotografie unter Berücksichtigung grafischer und gestalterischer Anforderungen umsetzen (drei)“

f) Die bisherige Nummer 3.5 wird Nummer 3.6 und nach den Worten „Englisch *) (drei)“ werden die Worte „Mathematik *) (drei)“ eingefügt.

g) Die bisherige Nummer 3.6 wird Nummer 3.7 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(LF 5, 7)“ wird durch die Angabe „(LF 5, 6)“ ersetzt.

bb) Die Angabe „(LF 4, 6)“ wird durch die Angabe (LF 3, 4) ersetzt.

cc) Die Worte „Berechnung zu technischen Systemen (drei)“ werden durch die Worte „Auslegung technischer Systeme (LF 7) (drei)“ ersetzt.

dd) Nach den Worten „Englisch *) (drei)“ werden die Worte „Mathematik *) (drei)“ eingefügt.

h) Folgende neue Nummern 3. 8 und 3.9 werden eingefügt:

„3.8 im Ausbildungsgang „Assistentin für Ernährung und Versorgung“ oder „Assistent für Ernährung und Versorgung“ im Schwerpunkt Tourismus und Food-Service:

P I: Produktion (LF 1, 4, 10) (drei)

P II: Dienstleistung (LF 6, 8) (drei)

P III: Deutsch/Kommunikation (drei)

Praktische Prüfung (drei)

3.9 im Ausbildungsgang „Gastronomische Assistentin“ oder „Gastronomischer Assistent“:

3.9.1 im Schwerpunkt Systemgastronomie und Markenhotellerie:

P I: Systemorganisation (LF 3, 11) (drei)

P II: Betriebsorganisation und Dienstleistung (LF 5, 8) (drei)

P III: Controlling/Rechnungswesen (LF 6, 12) (drei)

Praktische Prüfung (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

Mathematik *) (drei)

Englisch *) (drei)

3.9.2 im Schwerpunkt Tourismus und Food & Beverage:

P I: Produktion (LF 1, 10) (drei)

P II: Dienstleistung (LF 6, 8) (drei)

P III: Betriebsorganisation (LF 4, 11) (drei)

Praktische Prüfung (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

Mathematik *) (drei)

Englisch *) (drei)“

- i) Die bisherige Nummer 3.7 wird zu Nummer 3.10.
- j) Die bisherige Nummer 3.7.1 wird zu Nummer 3.10.1. Die bisherige Nummer 3.7.2 wird zu Nummer 3.10.2 und nach den Worten „Mathematik*) (drei)“ werden die Worte „Deutsch/Kommunikation *) (drei)“ eingefügt.
- k) Die bisherige Nummer 3.8 wird Nummer 3.11.
- l) Die bisherige Nummer 3.8.1 wird Nummer 3.11.1 und vor den Worten „Deutsch/Kommunikation*) (drei)“ werden die Worte „Mathematik *) (drei)“ eingefügt.
- m) Die bisherige Nummer 3.8.2 wird Nummer 3.11.2 und vor den Worten „Deutsch/Kommunikation*) (drei)“ werden die Worte „Mathematik *) (drei)“ eingefügt.
- n) Die bisherige Nummer 3.8.3 wird Nummer 3.11.3 und vor den Worten „Deutsch/Kommunikation*) (drei)“ werden die Worte „Mathematik *) (drei)“ eingefügt.
- o) Die bisherige Nummer 3.8.4. wird Nummer 3.11.4 und vor den Worten „Deutsch/Kommunikation*) (drei)“ werden die Worte „Mathematik *) (drei)“ eingefügt.
- p) Die bisherige Nummer 3.9 wird Nummer 3.12.
- q) Die bisherige Nummer 3.10 wird Nummer 3.13 und nach den Worten „Englisch *) (drei)“ werden die Worte „Mathematik *) (drei)“ eingefügt.
- r) Die bisherigen Nummern 3.11 und 3.12 werden die Nummern 3.14 und 3.15.
- s) Die bisherige Nummer 3.13 wird zu Nummer 3.16 und erhält folgende Fassung:

„3.16 Sozialpädagogische Assistentin oder Sozialpädagogischer Assistent

3.16.1 im Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent (dreijähriger Bildungsgang):

P I: Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln (LF 2) (drei)

P II: Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten (LF 3) (vier)

P III: Deutsch/Kommunikation (drei)

3.16.2 im Ausbildungsgang „Sozialpädagogischer Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“ (zweijähriger Bildungsgang):

P I: Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln (LF 2) (drei)

P II: Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten (LF 3) (vier)

P III: Deutsch/Kommunikation (drei)

Mathematik *) (drei)

Englisch *) (drei)

t) Die bisherige Nummer 3.14 wird Nummer 3.17.

u) Die bisherige Nummer 3.14.1 wird Nummer 3.17.1 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „(3-jährig)“ wird durch die Worte „(Eingangsvoraussetzung Erster allgemeinbildender Schulabschluss)“ ersetzt.

bb) Die Worte „Geriatric oder Gesundheits- und Krankenpflege oder Familienpflege oder Heilerziehungspflege (zwei)“ werden durch die Worte „Beobachten, Informieren, Organisieren der übertragenen Aufgaben und Dokumentieren in der Pflege (LF 3) (zwei)“ ersetzt.

v) Die bisherige Nummer 3.14.2 wird Nummer 3.17.2 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „(2-jährig)“ wird durch die Worte „(Eingangsvoraussetzung Mittlerer Schulabschluss)“ ersetzt.

bb) Die Worte „Geriatric oder Gesundheits- und Krankenpflege oder Pflegewissenschaften oder Heilerziehungspflege (zwei)“ werden durch die Worte „Beobachten, Informieren, Organisieren der übertragenen Aufgaben und Dokumentieren in der Pflege (LF 3) (zwei)“ ersetzt.

w) Die bisherige Nummer 3.15 wird Nummer 3.18.

x) Die bisherige Nummer 3.16 wird Nummer 3.19.

y) Die bisherigen Nummern 3.16.1 und 3.16.2 werden die Nummern 3.19.1 und 3.19.2 und nach dem Wort „Mathematik“ wird die jeweilige Angabe „(zwei)“ durch die Angabe „(drei)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 23. Juni 2016 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

Folgender § 10 c wird angefügt:

„§ 10 c
Bestimmungen für das Schuljahr 2020/21

Nicht in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 durchgeführte Praktika und Praxiszeiten bleiben bei Versetzungsentscheidungen unberücksichtigt und müssen nicht nachgeholt werden, sofern im gesamten Bildungsgang die Praxisanteile mindestens zu 50 % absolviert wurden. Betriebliche Praktika können durch schulischen fachpraktischen Unterricht ersetzt werden. Im begründeten Einzelfall kann die Obere Schulaufsicht eine Abweichung von Satz 1 und 2 zulassen.“

Artikel 3
Änderung der Fachschulverordnung

Die Fachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

Folgender § 12 c wird angefügt:

„§ 12 c
Bestimmungen für das Schuljahr 2020/21

Nicht in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 angetretene Praktika und Praxiszeiten bleiben bei Versetzungsentscheidungen unberücksichtigt und müssen nicht nachgeholt werden, sofern im gesamten Bildungsgang die Praxisanteile mindestens zu 50 % absolviert wurden. Die nach den Stundentafeln vorgesehenen Praktika und Praxiszeiten können auch durch Teilnahme an schulischem fachpraktischen Unterricht absolviert werden. Satz 2 gilt nicht für die Fachrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2. Im begründeten Einzelfall kann die Obere Schulaufsicht eine Abweichung von Satz 3 zulassen.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Dezember 2020

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Landesverordnung
zur Änderung der Fachschulverordnung Agrar
Vom 11. Dezember 2020**

Aufgrund des § 126 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 in Verbindung mit § 126 Absatz 5 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1
Änderung der Fachschulverordnung Agrar**

Die Fachschulverordnung Agrar vom 17. Juli 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 38 die Worte „und Außerkrafttreten“ gestrichen.
2. § 28 erhält folgende Fassung:

**„§ 28
Ausnahmegenehmigung**

Über eine Ausnahme für die Aufnahme in die Fachschule (Ausnahmegenehmigung) bezüglich des Berufsschulabschlusses und der Berufstätigkeit nach § 27 Satz 2 Nummer 3 sowie über eine Ausnahmegenehmigung bezüglich der Anerkennung von Studienzeiten entscheidet auf Antrag die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsicht in dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB).“

3. In § 34 Absatz 1 werden die Worte „vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749),“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920)“ ersetzt.
4. § 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es können bis zu drei Sachverständige, die auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters von dem SHIBB berufen werden, dem Prüfungsausschuss angehören.“
5. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „31. Juli 2019“ durch die Angabe „1. August 2014“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Anträge gemäß § 28, die vor Inkrafttreten der SHIBB Errichtungsverordnung vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 860) gestellt wurden, findet die Fachschulverordnung Agrar vom 17. Juli 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 387), in der bis zum 1. Januar 2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Dezember 2020

Jan Philipp Albrecht
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Studentafeln für die Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III)

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. Dezember 2020 - III 341 – 7473/2020

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dass in der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III), Fachrichtungen Automatisierungstechnik, Ernährung und Versorgung, Gastronomie mit dem Schwerpunkt Systemgastronomie und Markenhotellerie, Gastronomie mit dem Schwerpunkt Tourismus und Food & Beverage, Sozialwesen mit der Eingangsvoraussetzung Erster allgemeinbildender Schulabschluss, Sozialwesen mit der Eingangsvoraussetzung Mittlerer Schulabschluss, Sozialpädagogik zwei- und dreijähriger Bildungsgang, ab dem 31. Dezember 2020 neue Studentafeln gültig sind. Sie sind einsehbar unter <https://bbsdokumente.schleswig-holstein.de>.

Gleichzeitig werden die mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 5. Februar 2015 - III 413 - 3023.320.32 (NBl. MSB. Schl.-H. Seite 31, berichtigt Seite 195), zuletzt geändert und berichtigt durch Runderlass vom 19. September 2018 - III 341 - 3023.320.32 (NBl. MBWK. Schl.-H. Seite 153) veröffentlichten Studentafeln für die Berufsfachschule III, Fachrichtung Sozialwesen, zwei- und dreijähriger Bildungsgang, sowie die mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 19. Oktober 2015 - III 32 - 3023.420.2 (NBl. MSB. Schl.-H. Seite 375), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 18. September 2018 - III 341 - 3023.320.32 (NBl. MBWK Schl.-H. Seite 486) veröffentlichte Studentafel für die Berufsfachschule III, Fachrichtung Sozialpädagogik aufgehoben. Abweichend hiervon gelten sie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2020/21 in diesen Bildungsgängen befinden, bis zum Abschluss des jeweiligen Bildungsganges weiter.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Allgemeine Anordnung über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (ohne Schulbereich und Hochschulbereich)

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 11. Januar 2021 - III 11 - Az. 0214.2

Der Runderlass des Kultusministers über die allgemeine Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten vom 20. August 1985 - X 131 - 0214 - wird, soweit es die Personalzuständigkeiten für das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, das Landesarchiv, die Landesbibliothek das Archäologische Landesamt und das Landesamt für Denkmalpflege betrifft, aufgehoben. Gleichzeitig werden die Erlasse III 117 vom 17. Juli 2019, III 113 – 0214.2, vom 21. Juni 2013, X 140 b/X 130 – 0214 –, vom 29. Juni 1995 und § 2 des Erlasses X 131 – 0214 vom 20. August 1985 aufgehoben.

§ 1

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)

Der Direktorin bzw. dem Direktor des IQSH werden folgende Personalbefugnisse im Rahmen des zugewiesenen Personalbudgets übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG und tariflich Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 15 TV-L zu ernennen bzw. einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln.
Im allgemeinen Verwaltungsdienst bedürfen die Ernennungen der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 SHBesG der Zustimmung des Ministeriums. Dasselbe gilt für die Abgabe von Einverständniserklärungen durch das IQSH bei Versetzungen von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 15 SHBesG aus Geschäftsbereichen anderer Dienstherren und für die unbefristete Einstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe E 15 TV-L in Funktionen der allgemeinen Verwaltung.
2. Es wird die Befugnis übertragen, im Bereich der Studienleiterinnen und Studienleiter und in Abweichung von Nr. 1 bei den Schularbeitbeauftragten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 16 SHBesG zu ernennen und vergleichbare tariflich Beschäftigte einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln,
3. Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen zu erteilen,
4. für die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Land bei arbeits- und beamtenrechtlichen Streitigkeiten zu vertreten (verlorene Prozesse sind dem MBWK mit einer Stellungnahme zur Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels vorzulegen),
5. Sonderurlaub zu bewilligen, Erholungsurlaub und Zusatzurlaub sowie Arbeitsbefreiung und Dienstbefreiung zu gewähren, Überstunden, Mehrarbeit und Rufbereitschaft anzuordnen, Fort- und Weiterbildungen zu genehmigen, alle Krankheitsangelegenheiten und Maßnahmen des betrieblichen Gesundheits- und Eingliederungsmanagements sowie Dienstwohnungsangelegenheiten zu regeln, über die Gewährung von Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, Beihilfen und die Annahme von Belohnungen und Geschenken oder sonstigen Vorteilen zu entscheiden, über die Anerkennung von Dienstunfällen und den Ersatz von Sachschäden zu entscheiden, Wohnraumarbeit und mobile Arbeit zu gewähren, Dienstreisen zu genehmigen, über fachliche Weisungsrechte zu entscheiden und diese zu übertragen, Aufgabenänderungen vorzunehmen, soweit keine tariflichen Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Bewertung des Dienstpostens entstehen und soweit die entsprechenden Teilakten zu führen,
6. Praktikantinnen und Praktikanten zu beschäftigen und alle Personalangelegenheiten für diese zu regeln,
7. für die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Widersprüche gegen Verwaltungsakte in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden, soweit nicht das Personalreferat des Ministeriums den Verwaltungsakt erlassen hat,
8. die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu vereidigen, sofern dies nicht durch die Ausbildungsschule erfolgt, und den Ausbildungsschulen zuzuweisen.
9. Alle Personalentscheidungen für die Dienststellenleitung und deren Vertretung verbleiben beim Ministerium.

§ 2

Landesarchiv, Landesbibliothek, Archäologisches Landesamt, Landesamt für Denkmalpflege

Den Dienststellenleitungen werden - außer in eigenen Angelegenheiten - folgende Personalbefugnisse im Rahmen des zugewiesenen Personalbudgets übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 SHBesG und tariflich Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L zu ernennen bzw. einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln,

2. im Laufbahnzweig Archivdienst Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 LG 2.1 SHBesG und tariflich Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 12 TV-L zu ernennen bzw. einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln,
3. tariflich Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 13 TV-L befristet einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln,
4. Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen zu erteilen,
5. Sonderurlaub zu bewilligen, Erholungsurlaub und Zusatzurlaub sowie Arbeitsbefreiung und Dienstbefreiung zu gewähren, Überstunden, Mehrarbeit und Rufbereitschaft anzuordnen, Fort- und Weiterbildungen zu genehmigen, alle Krankheitsangelegenheiten und Maßnahmen des betrieblichen Gesundheits- und Eingliederungsmanagements sowie Dienstwohnungsangelegenheiten zu regeln, über die Gewährung von Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, Beihilfen und die Annahme von Belohnungen und Geschenken oder sonstigen Vorteilen zu entscheiden, über die Anerkennung von Dienstunfällen und den Ersatz von Sachschäden zu entscheiden, Wohnraumarbeit und mobile Arbeit zu gewähren, Dienstreisen zu genehmigen, über fachliche Weisungsrechte zu entscheiden und diese zu übertragen, Aufgabenänderungen vorzunehmen, soweit keine tariflichen Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Bewertung des Dienstpostens entstehen und soweit die entsprechenden Teilakten zu führen,
6. Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppe 1 und 2, Referendarinnen und Referendare, Volontärinnen und Volontäre, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln.
7. Alle Personalentscheidungen für die Dienststellenleitungen und deren Vertretungen verbleiben beim Ministerium.

§ 3

Ausnahmen der Delegation

Die vorübergehende Führung von Beamtinnen und Beamten oder tariflich Beschäftigten auf Planstellen oder Stellen, deren Besetzung mir obliegt, bedarf meiner Zustimmung.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Prüfungszeugnisse über die Staatsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. Dezember 2020 - III 352 – 332.220 -

Gemäß § 25 Absatz 1 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 918) werden in der Anlage die Prüfungszeugnisse über die Staatsprüfung für die Lehrämter in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung veröffentlicht.

Z E U G N I S
über die
Staatsprüfung
für das Lehramt an Grundschulen
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am _____ in _____

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 7) am _____ mit der

Gesamtnote „ _____ **bestanden**“ (__, __ __)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Prüfungsgespräch		15 %

Kiel, _____

Landessiegel

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Z E U G N I S
über die
Staatsprüfung
für das Lehramt an Grundschulen
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am _____ in _____

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 7) am _____ mit der

Gesamtnote „ _____ **bestanden**“ (__,__ __)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Zertifikat _____		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Prüfungsgespräch		15 %

Kiel, _____

Landessiegel

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Z E U G N I S
 über die
Staatsprüfung
 für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen
 in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am _____ in _____

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 7) am _____ mit der

Gesamtnote „ _____ **bestanden**“ (__, __ __)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Prüfungsgespräch		15 %

Kiel, _____

Landessiegel

Ministerium für
 Bildung, Wissenschaft und Kultur
 des Landes Schleswig-Holstein

Z E U G N I S
über die
Staatsprüfung
für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am _____ in _____

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 7) am _____ mit der

Gesamtnote „ _____ bestanden“ (, _ _)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Zertifikat Deutsch als Zweitsprache		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Prüfungsgespräch		15 %

Kiel, _____

Landessiegel

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Z E U G N I S
 über die
Staatsprüfung
 für das Lehramt an Gymnasien
 in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am _____ in _____

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 7) am _____ mit der

Gesamtnote „ _____ **bestanden**“ (__, __ __)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Prüfungsgespräch		15 %

Kiel, _____

Landessiegel

Ministerium für
 Bildung, Wissenschaft und Kultur
 des Landes Schleswig-Holstein

Z E U G N I S
über die
Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am _____ in _____

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVObI. Schl.-H. Seite 7) am _____ mit der

Gesamtnote „ _____ **bestanden**“ (__, __ __)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Zertifikat Deutsch als Zweitsprache		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Prüfungsgespräch		15 %

Kiel, _____

Landessiegel

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Z E U G N I S
 über die
Staatsprüfung
 für das Lehramt für Sonderpädagogik
 in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am _____ in _____
 wurde in den Fachrichtungen _____ und _____
 sowie in den Fächern _____ und _____
 ausgebildet und hat die Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß der
 Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte
 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl.
 Schl.-H. Seite 7) am _____ mit der

Gesamtnote „ _____ **bestanden**“ (__, __ __)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach/in der Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde im Fach/in der Fachrichtung		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Prüfungsgespräch		15 %

Kiel, _____

Landessiegel

Ministerium für
 Bildung, Wissenschaft und Kultur
 des Landes Schleswig-Holstein

Z E U G N I S
über die
Staatsprüfung
für das Lehramt für Sonderpädagogik
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am _____ in _____
wurde in den Fachrichtungen _____ und _____
sowie in den Fächern _____ und _____
ausgebildet und hat die Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß der Landesverordnung
über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 7) am
_____ mit der

Gesamtnote „ _____ **bestanden**“ (__, __ __)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Zertifikat Beratung		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde im Fach/in der Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde im Fach/in der Fachrichtung		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Prüfungsgespräch		15 %

Kiel, _____

Landessiegel

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Z E U G N I S

über die

Staatsprüfung

für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am _____ in _____

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 7) in der Fachrichtung _____ und im Fach _____ am _____ mit der

Gesamtnote „ _____ bestanden“ (, _ _)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Prüfungsgespräch		15 %

Kiel, _____

Landessiegel

Schleswig-Holsteinisches
Institut für Berufliche Bildung

Z E U G N I S
über die
Staatsprüfung
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

geboren am _____ in _____

hat die Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 7) in der Fachrichtung _____ und im Fach _____ am _____ mit der

Gesamtnote „ _____ **bestanden**“ (__,__ __)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Zertifikat Deutsch als Zweitsprache		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde im Fach		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Prüfungsgespräch		15 %

Kiel, _____

Landessiegel

Schleswig-Holsteinisches
Institut für Berufliche Bildung

Z E U G N I S

über die

Staatsprüfung

**für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung**

geboren am _____ in _____

hat die Staatsprüfung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 7) in der Fachrichtung _____ am _____ mit der

Gesamtnote „ _____ bestanden“ (, _ _)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Hausarbeit		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Prüfungsgespräch		15 %

Kiel, _____

Landessiegel

Schleswig-Holsteinisches
Institut für Berufliche Bildung

Z E U G N I S

über die

Staatsprüfung

**für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung**

geboren am _____ in _____

hat die Staatsprüfung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen gemäß der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 7) in der Fachrichtung _____ am _____ mit der

Gesamtnote „ _____ bestanden“ (, _ _)

abgelegt und damit die Befähigung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen erworben.

Die Gesamtnote ist nach § 22 APVO Lehrkräfte aufgrund folgender Leistungen festgestellt worden:

Prüfungsteile	Note	Gewichtung
Zertifikat Deutsch als Zweitsprache		20 %
Dienstliche Beurteilung		25 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Unterrichtsstunde in der Fachrichtung		15 %
Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung		10 %
Prüfungsgespräch		15 %

Kiel, _____

Landessiegel

Schleswig-Holsteinisches
Institut für Berufliche Bildung

Koordinatoren-Stellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt. Zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII Absatz 3 des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBI. MBWFK. Seite 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBI. MBK. Seite 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben. Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen. Die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz (LBG) und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die Allgemeinen Hinweise auf Seite 51, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 30 - zu richten. Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart: Gemeinschaftsschulen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Anne-Frank-Gemeinschaftsschule in Elmshorn Kreis Pinneberg	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Schule im Augustental Grund- und Gemeinschaftsschule in Schönkirchen Kreis Plön	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des Wahlpflichtbereichs	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Gemeinschaftsschule am Lehmwohld in Itzehoe Kreis Steinburg	Koordinatorin/ Koordinator max. A 15 Die Besoldung erfolgt lehr- amtsbezogen.	1. August 2021	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Funktionsstellen

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gemeinschaftsschulen						
1.1	Dietrich-Bonhoeffer-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Bargteheide in Bargteheide	Bargteheide	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium	maximal A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 33 Postfach 7124 24171 Kiel
1.2	Klaus-Groth-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe des Schulverbandes Tornesch-Uetersen in Tornesch	Tornesch	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie der Berufsorientierung Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium	maximal A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2. Berufsbildende Schulen						
2.1	Dorothea-Schlözer-Schule	Lübeck	Stabsstelle/ Schulorganisatorische Aufgaben insbesondere – Statistik – Inventarisierung – Vertretungsplanung – Controlling der Verwaltungsprozesse; Leitung/Koordination der Abteilung Fachoberschule und Berufsoberschule, Ausbildungs-koordination (m/w/d) *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ***)	Dorothea-Schlözer-Schule Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck Jerusalemberg 1-3 23568 Lübeck
2.2	Elly-Heuss-Knapp-Schule Regionales Berufsbildungszentrum Neumünster und Europaschule	Neumünster	Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter (m/w/d) Berufsfachschulen I und III in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit und Ernährung sowie schulartübergreifende Aufgaben, z. B. Europa **)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 ***)	Elly-Heuss-Knapp-Schule Carlstraße 53 24534 Neumünster

- *) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Dorothea-Schlözer-Schule, Jerusalemberg 1-3 in 23568 Lübeck anfordern.
- ***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Elly-Heuss-Knapp-Schule, Carlstraße 53 in 24534 Neumünster anfordern.
- ***) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Gymnasien						
3.1	Altes Gymnasium	Flensburg	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 324 Postfach 7124 24171 Kiel
3.2	Auguste-Viktoria-Schule	Flensburg	Leiterin/Leiter der Mittelstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 324 Postfach 7124 24171 Kiel
3.3	Auguste-Viktoria-Schule	Flensburg	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt IT-Koordination (datentechnische Koordination und Mediendidaktik) *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 324 Postfach 7124 24171 Kiel
3.4	Gymnasium Kaltenkirchen	Kaltenkirchen	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind.

Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

***) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.5	Hebbelschule	Kiel	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 323 Postfach 7124 24171 Kiel
3.6	Gymnasium Harksheide	Norderstedt	Leiterin/Leiter der Mittelstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2021 **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
3.7	Copernicus-Gymnasium	Norderstedt	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt **)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind.

Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

***) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen					
1.1	Goethe-Grundschule Hansastraße 25-27 24118 Kiel 2. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 195 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.goethe.lernnetz.de	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
1.2	Schule Roter Hahn Schneidemühlstraße 1 23569 Lübeck	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 258 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schuleroterhahn.lernnetz.de	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsforder Allee 2-6 23560 Lübeck
1.3	Grundschule Lüttenheid Lüttenheid 32 25746 Heide 2. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 184 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-luettenheid.de	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide
1.4	Grundschule Hennstedt Schulstraße 29-31 25779 Hennstedt	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 159 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-hennstedt-dithm.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.5	Grundschule Wesseln Holstenstraße 43 25746 Wesseln	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 (GH-Lehramt) 99 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-wesseln.de	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide
1.6	Grüppental-Schule Am Soll 1 a 21039 Escheburg 2. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 161 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grueppental-schule.de	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg
1.7	Otto-Thiesen-Schule Süderweg 35 25872 Osternfeld	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 129 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.otto-thiesen-schule.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstraße 7-11 25813 Husum
1.8	James-Krüss-Schule mit Außenstelle Bokholt-Hanredder Heederbrook 10 a 25355 Barmstedt 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (GH-Lehramt) 244 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.james-kruess-schule.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.9	Dörfergemeinschaftsschule Probsteierhagen Wulfsdorfer Weg 6 24253 Probsteierhagen	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (GH-Lehramt) 217 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.dgs-probsteierhagen.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper-Straße 6 24306 Plön
1.10	Regenbogenschule Schleswiger Straße 16-18 24986 Mittelangeln, OT Satrup 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (GH-Lehramt) 271 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.regenbogenschulesatrup.de	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.11	Grundschule Ulzburg Schulstraße 9 24558 Henstedt-Ulzburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 13 Z (GH-Lehramt) 278 Schüler/innen	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-ulzburg.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2. Förderzentren					
2.1	Andreas-Gayk-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Tiefe Allee 45 24149 Kiel 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 15 (SoS-Lehramt) 279 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.andreas-gayk-schule.de	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
2.2	Fröbelschule Förderzentrum mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung und Lernen Flensburger Straße 9 24537 Neumünster	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 14 Z (SoS-Lehramt) 133 Schüler/innen intern, 19 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil beim Schulamt der Stadt Neumünster anfordern. E-Mail: Bettina.Becker@schulamt.landsh.de	Schulamt der Stadt Neumünster Großflecken 59 24534 Neumünster
2.3	Schule Am Hochkamp Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Am Hochkamp 23611 Bad Schwartau 3. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (SoS-Lehramt) 55 Schüler/innen intern, 162 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-am-hochkamp.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.4	Albert-Mahlstedt-Schule Förderzentrum mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache Bahnhofstraße 7a 23701 Eutin 2. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *) A 14 (SoS-Lehramt) 132 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.albert-mahlstedt-schule-eutin.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
2.5	Schule Kastanienhof Förderzentrum mit den Schwerpunkten geistige und körperliche und motorische Entwicklung Kremsdorfer Weg 51 23758 Oldenburg in Holstein 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 15 (SoS-Lehramt) 168 Schüler/innen intern, 22 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-kastanienhof.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
2.6	Förderzentrum am Dohrmannweg Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Dohrmannweg 4 25337 Elms- horn 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter *) A 14 Z (SoS-Lehramt) 332 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. August 2021	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.dohrmannschule.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elms- horn

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Gemeinschaftsschulen					
3.1	Schule Tremser Teich Grund- und Gemeinschaftsschule der Hansestadt Lübeck Am Behnckenhof 37 23554 Lübeck	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschullehrkräfte Sek. I) oder A 15 (Gym-Lehramt) 670 Schüler/innen	1. Februar 2022	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-tremser-teich.de	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsfordter Allee 2-6 23560 Lübeck
3.2	Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld Rosenstieg 16 25560 Schenefeld	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt / RS-Lehramt / Sekundarschullehrkräfte Sek. I) oder A 15 (Gym-Lehramt) 500 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.ggs-schenefeld.de	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.3	Gebrüder-Humboldt-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Wedel in Wedel 2. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15 Z ca. 800 Schüler/ innen	1. August 2021	Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium Das spezielle Anforderungs- profil kann im Referat III 363 des Ministeriums angefordert werden.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
4. Gymnasien					
4.1	Eric-Kandel- Gymnasium Ahrensburg	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor A 16 ca. 700 Schüler/ innen	1. Februar 2022	Es wird voraus- gesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gym- nasien sind. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Referat III 329 des Ministeriums angefordert werden.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 329 Postfach 7124 24171 Kiel
4.2	Gymnasium Trittau Trittau (2. Ausschreibung)	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor A 16 rund 880 Schüler/ innen	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Es wird voraus- gesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gym- nasien sind. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Referat III 329 des Ministeriums angefordert werden.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 329 Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an
5. Berufsbildende Schulen					
5.1	Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Eutin Wilhelmstraße 6 23701 Eutin	Schulleiter/in (m/w/d) A 16 2.800 Schüler/innen	1. August 2021	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber über die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen verfügen. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Dezernat 3 des SHIBB angefordert werden.	Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) Sophienblatt 50 a 24114 Kiel
5.2	HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule Marienallee 5 24937 Flensburg	Schulleiterin/ Schulleiter/ Geschäftsführerin Geschäftsführer (m/w/d) A 16 2.100 Schüler/innen.	1. August 2021	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber über die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen verfügen. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Dezernat 3 des SHIBB angefordert werden.	Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) Sophienblatt 50 a 24114 Kiel

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie ein Portfolio, aus dem besondere Qualifikationen, Zertifikate und Fortbildungen hervorgehen, innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Gleiches gilt, sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt (§ 39 Absatz 3 Satz 1 SchulG).

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hotline des Bildungsministeriums: 0431 988-5897

(Allgemeine Informationen insbesondere zu den Themenbereichen Einstiegsmöglichkeiten in das Lehramt des Landes SH und „Digitalpakt Schule“ sowie zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms)

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/verwaltungsportal/Service/Entry/pbonsh>

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*Interne Stellenausschreibung
Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung*

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Schulrätin / eines Schulrates (m/w/d)

im Schulamt der Stadt Flensburg auf Dauer in Vollzeit zu besetzen.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

Eine Schulrätin bzw. ein Schulrat ist Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und nimmt die Aufgaben der unteren Schulaufsicht in den gesetzlich beschriebenen Bereichen der Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht wahr.

In diesem Rahmen soll sie oder er sich vor allem als Berater und Begleiter der Schulleitungen verstehen und sie bei der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen, das Potenzial junger Menschen durch schulische Bildung zu erschließen und sie zu einem möglichst hohen Abschluss führen. Die Aufgabe einer Schulrätin bzw. eines Schulrates umfasst darüber hinaus eine effiziente Ressourcensteuerung insbesondere bei der Verteilung von Planstellen. Ferner soll die Schulrätin bzw. der Schulrat dazu beitragen, dass sich im Interesse einer kontinuierlichen Verbesserung schulischer Bildungsqualität eine enge fachlich inhaltliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Schulaufsicht entwickelt. Zu den Aufgaben gehört es auch, eine gute Kooperation mit außerschulischen Partnern innerhalb der regionalen Bildungslandschaft zu pflegen und sie für die Unterstützung von Schulen zu gewinnen.

Das Anforderungsprofil

Bewerberinnen und Bewerber erfüllen folgende Voraussetzung:

- Befähigung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/innen, Realschullehrer/innen, Sonderschullehrer/innen oder der Studienräte/innen an Gymnasien mit einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit im schleswig-holsteinischen Landesdienst
- schul- und dienstrechtliche Kenntnisse
- mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter bzw. die Bewährung in einer entsprechend herausgehobenen Position

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Kenntnisse der schulrechtlichen Grundlagen und organisatorischen Gegebenheiten in Schulen und insbesondere an Grundschulen
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit mehreren Kooperationspartnern

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenmäßigen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 16 SHBesO erreicht werden. Bei tariflichen Beschäftigten wird bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen ein entsprechender Sonderdienstvertrag abgeschlossen.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel.

Sie können Ihre Bewerbung gerne in elektronischer Form an Frau Nadine Rathjen (E-Mail: nadine.rathjen2@bimi.landsh.de) senden.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamtenrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Personalreferent, Herr Bernd Christ (E-Mail: bernd.christ@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2391) sowie die Personalsachbearbeiterin Frau Nadine Rathjen (E-Mail: nadine.rathjen2@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2390) gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Referatsleitung, Herrn Hans Stäcker (E-Mail: hans.staecker@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2534).

Hier kommen Sie zu den Informationen nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Stellenausschreibungen:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/Downloads/DSGVO_13_Info.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Interne Stellenausschreibung Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ist zum 1. April 2021 die Stelle

einer Schulrätin / eines Schulrates (m/w/d)

im Schulamt der Stadt Neumünster auf Dauer in Vollzeit zu besetzen.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

Eine Schulrätin bzw. ein Schulrat ist Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und nimmt die Aufgaben der unteren Schulaufsicht in den gesetzlich beschriebenen Bereichen der Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht wahr.

In diesem Rahmen soll sie oder er sich vor allem als Berater und Begleiter der Schulleitungen verstehen und sie bei der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen, das Potenzial junger Menschen

durch schulische Bildung zu erschließen und sie zu einem möglichst hohen Abschluss führen. Die Aufgabe einer Schulrätin bzw. eines Schulrates umfasst darüber hinaus eine effiziente Ressourcensteuerung insbesondere bei der Verteilung von Planstellen. Ferner soll die Schulrätin bzw. der Schulrat dazu beitragen, dass sich im Interesse einer kontinuierlichen Verbesserung schulischer Bildungsqualität eine enge fachlich inhaltliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Schulaufsicht entwickelt. Zu den Aufgaben gehört es auch, eine gute Kooperation mit außerschulischen Partnern innerhalb der regionalen Bildungslandschaft zu pflegen und sie für die Unterstützung von Schulen zu gewinnen.

Das Anforderungsprofil

Bewerberinnen und Bewerber erfüllen folgende Voraussetzung:

- Befähigung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/innen, Realschullehrer/innen, Sonderschullehrer/innen oder der Studienräte/innen an Gymnasien mit einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit im schleswig-holsteinischen Landesdienst
- schul- und dienstrechtliche Kenntnisse
- mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter bzw. die Bewährung in einer entsprechend herausgehobenen Position

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Kenntnisse der schulrechtlichen Grundlagen und organisatorischen Gegebenheiten in Schulen und insbesondere an Grundschulen
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit mehreren Kooperationspartnern

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenmäßigen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 16 SHBesO erreicht werden. Bei tariflichen Beschäftigten wird bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen ein entsprechender Sonderdienstvertrag abgeschlossen.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel.

Sie können Ihre Bewerbung gerne in elektronischer Form an Frau Nadine Rathjen (E-Mail: nadine.rathjen2@bimi.landsh.de) senden.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamtenrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Personalreferent, Herr Bernd Christ (E-Mail: bernd.christ@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2391) sowie die Personalsachbearbeiterin Frau Nadine Rathjen (E-Mail: nadine.rathjen2@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2390) gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Referatsleitung, Herrn Hans Stäcker (E-Mail: hans.staecker@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2534).

Hier kommen Sie zu den Informationen nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Stellenausschreibungen: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/Downloads/DSGVO_13_Info.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein werden in der Abteilung III 3 zwei Lehrkräfte für Aufgaben im Rahmen der

Fachaufsicht für die Fächer Wirtschaft/Politik und Geschichte

für die Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen gesucht.

Die Ausschreibung erfolgt zum 1. August 2021 mit dem Hinweis, dass eine Besetzung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen kann, wenn es aus schulorganisatorischen Gründen möglich ist.

Das Aufgabengebiet umfasst die Fachaufsicht für die Sekundarstufe I des gemeinsamen Bildungsgangs an Gemeinschaftsschulen.

Die Tätigkeit umfasst vor allem die Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung fachbezogenen Lernens (Implementierung der Fachanforderungen).

Für die Übernahme der Aufgaben steht zum nächstmöglichen Termin eine Ausgleichsstunde zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, die Fachaufsicht zunächst für zwei Jahre zu vergeben.

In Betracht kommen Lehrkräfte mit der Fakultas im Fach Wirtschaft/Politik bzw. Geschichte und mit mehrjähriger Erfahrung und entsprechenden Kenntnissen im Bereich der Unterrichtsentwicklung und der Curriculumsentwicklung des Faches, in der Lehreraus- und -fortbildung und/oder in der Schulgestaltung.

Voraussetzung ist die Lehrbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I oder für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt).

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden ein sicheres Urteilsvermögen, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Kooperation erwartet. Ausreichende Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen, Verantwortungsbewusstsein sowie fundierte fachliche und pädagogische Kompetenzen werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Auskünfte erteilt Hans Stäcker (Telefon 0431 988-2534).

Bewerbungen (bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 30 -, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Berufung von Kreisschulsportbeauftragten

- Im Kreis Stormarn ist zum 1. August 2021 die/der Kreisschulsportbeauftragte für die Dauer von sechs Jahren vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur neu zu berufen. Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten, die die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen und ihren Dienstort im Kreis Stormarn haben, sind bis zum 28. Februar 2021 an das Schulamt des Kreises Stormarn zu richten. Die Wiederberufung ist möglich. Für die Tätigkeit als Kreisschulsportbeauftragte/r werden 10 Ausgleichsstunden auf der Grundlage des Erlasses vom 26. Juli 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. Seite 173) gewährt.
- Im Kreis Segeberg ist zum 1. August 2021 die/der Kreisschulsportbeauftragte für die Dauer von sechs Jahren vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur neu zu berufen. Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten, die die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen und ihren Dienstort im Kreis Segeberg haben, sind bis zum 28. Februar 2021 an das Schulamt des Kreises Segeberg zu richten. Die Wiederberufung ist möglich. Für die Tätigkeit als Kreisschulsportbeauftragte/r werden 10 Ausgleichsstunden auf der Grundlage des Erlasses vom 26. Juli 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. Seite 173) gewährt.

Die Landesregierung ist darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Um den Anteil der weiblichen Kreisschulsportbeauftragten zu erhöhen, fordert das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur insbesondere Frauen auf, sich zu bewerben.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben.

Eine gute Vernetzung mit Partnern vor Ort wäre wünschenswert sowie gute Kenntnisse im Bereich Schwimmen.

Die Kreisschulsportbeauftragten unterstützen die Schulaufsichtsbehörden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben und unterstehen in ihrer Funktion der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Zu den Aufgaben der oder des Kreisschulsportbeauftragten gehören darüber hinaus insbesondere:

- Beratung der Schulaufsicht in allen Fragen des Schulsports,
- Beratung der Schulleiterinnen und Schulleiter und der Lehrkräfte,
- Leitung der Dienstversammlung für die Vorsitzenden der Fachkonferenz Sport der Schulen

im Kreis / in der kreisfreien Stadt,

- Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sports und Förderern des Schulsports, mit Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen für den Sport sowie dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH),
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein,
- Planung und Durchführung von Schulsportveranstaltungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene im Rahmen der Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“,
- Planung und Durchführung weiterer Schulsportveranstaltungen,
- Entwicklung und Durchführung neuer schulsportlicher Vergleiche,
- fachliche Beratung der oder des Trägers bei der Planung, dem Neubau, der Unterhaltung und Ausstattung sowie Instandsetzung von Sportanlagen, bei der Sportstättenverteilung und Nutzung durch Vereine, soweit Interessen des Schulsports berührt sind,
- bei ihrer Arbeit auf einen geschlechtersensiblen Sportunterricht hinzuwirken.

Kreisfachberater/in für Kulturelle Bildung in Flensburg

Für die Stadt Flensburg ist zum 1. August 2021 für den Zeitraum bis zum 31. Juli 2025 die Kreisfachberaterin / der Kreisfachberater für Kulturelle Bildung an Schulen vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur neu zu berufen.

Diese Ausschreibung richtet sich an unbefristet beschäftigte Lehrkräfte aller Fächer an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der Stadt Flensburg.

Aufgabenbereiche:

Die Kreisfachberater/innen für Kulturelle Bildung unterstützen Schulen und Schulaufsichtsbehörden bei der konkreten Entwicklung und Implementierung der Querschnittsaufgabe „Kulturelle Bildung“ an Schulen.

Im Einzelnen sind dies folgende Aufgaben:

A. Regional

- Beratung und Begleitung von Schulen bei der Entwicklung von Konzepten der Kulturellen Bildung (Nutzen von Verfahren kultureller Bildung zur Unterrichtsgestaltung, Aufbau und nachhaltiger Ausbau von Kulturprofilen, Kooperationen mit Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, Gedenkstätten etc.)
- Beratung, Planung und Begleitung der Schulen bei Projekten der kulturellen Bildung – auch fach- und schulübergreifend – in enger Zusammenarbeit mit den Kulturvermittlern/-innen der Region
- Entwicklung und Ausbau von kommunalen Netzwerken zwischen Schulen, Schulleitungen, Lehrkräften, Kulturschaffenden, Kulturknotenpunkten, Sponsoren sowie den Kulturinstitutionen und dem zuständigen Schulamt in enger Zusammenarbeit mit den Kulturvermittlern/-innen der Region
- Ermittlung von Fortbildungsbedarf sowie Planung und ggf. (Mit-)Gestaltung von Fortbildungen für Lehrkräfte und Kulturschaffende – u. a. im Rahmen von Projektbegleitungen (ggf. in Zusammenarbeit mit dem IQSH)
- Entwicklung, Planung und ggf. (Mit-)Gestaltung von Schulentwicklungstagen (SET) zur kulturellen Bildung (ggf. in Zusammenarbeit mit dem IQSH)

B. Überregional

- Mitwirkung an der Bildung und Aufrechterhaltung eines aktiven und leistungsstarken landesweiten Netzwerks der Kreisfachberater/-innen
- Mitwirkung bei der Entwicklung von fächerübergreifenden Unterrichtsmodulen und -modellen mit Verfahren der kulturellen Bildung
- Mitwirkung bei der Entwicklung von (neuen) Konzepten der Museumspädagogik und der Erinnerungskultur
- Unterstützung der Projektleitungen bei der Fortschreibung der zentralen Projekt-Datenbank
- Mitwirkung im landesweiten Netzwerk der Kulturvermittler/-innen

Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben richtet sich nach regionalen Erfordernissen und kann nach Bedarf in Abstimmung mit der zuständigen obersten Schulaufsicht modifiziert werden.

Für die erfolgreichen Bewerber/innen sind vor Beginn der Tätigkeit Qualifizierungsmaßnahmen vorgesehen.

Voraussetzungen:

- Flensburg als Dienort
- mehrjährige umfassende Unterrichtserfahrung
- nachgewiesene aktive Beteiligung an schulischer Unterrichts- oder Organisationsentwicklung
- Erfahrung in der Durchführung fachbezogener und fächerübergreifender Projekte – auch zusammen mit außerschulischen Partnern/-innen
- Einbindung in das gesellschaftliche und kulturelle Umfeld der Schule durch bereits vorhandene persönliche und arbeitsbedingte Kontakte
- Offenheit gegenüber neuen Arbeitsfeldern
- Innovationsbereitschaft und -fähigkeit
- organisatorische Fähigkeiten
- Teamfähigkeit
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit.

Kompetenzen im Bereich der Kulturellen Bildung oder ästhetischer Methoden im Unterricht sind erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.

Für die Tätigkeit werden Ausgleichsstunden in Höhe von 50 % der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung gewährt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts mit den üblichen Unterlagen (kurzer Lebenslauf, Übersicht über bisherige dienstliche Aufgaben und relevante Erfahrungen) auf dem Dienstweg an: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Referat III 323, Postfach 7124, 24171 Kiel.

Fragen bezüglich der Ausschreibung richten Sie bitte per E-Mail an:
Anke.Sommer@bimi.landsh.de

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Be-

schäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Institut für Pädagogik, Abteilung Berufs- und Wirtschaftspädagogik zum 1. August 2021

eine Teilzeitstelle (1/2) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben

(abgeordnete Lehrkraft)

(Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Absatz 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Voraussetzung ist ein Studienabschluss Diplom-Handelslehrer/in, Master Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Wirtschaftspädagogik, Master für das Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung oder ein äquivalenter Abschluss.

Das Aufgabengebiet umfasst die selbstständige Mitarbeit in der berufs- und wirtschaftspädagogischen Hochschullehre sowie im Bereich der Praxisphasen (Praktika und Praxissemester) insbesondere in den Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Profil Wirtschaftspädagogik (ehemals Handelslehrer/in) sowie ergänzend in den Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Profil Lehramt an Gymnasien sowie im Fach Pädagogik.

Der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit im Umfang von acht Lehrveranstaltungsstunden liegt in Seminarveranstaltungen zur Wirtschaftspädagogik/-didaktik einschließlich studienbegleitender Prüfungsleistungen sowie in der Vor- und Nachbereitung von Praxisphasen im Profil Wirtschaftspädagogik. Im Rahmen des Praxissemesters erstrecken sich die Koordination und die Begleitung sowohl auf die Studierenden als auch auf die beteiligten Schulen mit ihren schulischen Mentor/innen und das Landesseminar Berufliche Bildung. Hierunter fallen auch etwaige Betreuungs- und Koordinations- sowie Prüfungsaufgaben in der vorlesungsfreien Zeit. Hinzu kommt eine aktive Mitwirkung bei der Evaluation und konzeptionellen Weiterentwicklung von Praxisphasen und insbesondere des Praxissemesters im Profil Wirtschaftspädagogik einschließlich der zugehörigen Begleitveranstaltungen, Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Fragen der Studienorganisation im Profil sowie Mitwirkung bei der Begleitung und Korrektur von Abschlussarbeiten in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Die Abstimmung der konkreten Lehrtätigkeit erfolgt im Rahmen der Abordnung.

Bewerber/innen mit einschlägigen Erfahrungen in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung sowie in der subjektorientierten Begleitung von Studierenden in Praxisphasen oder von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in berufsbildenden Schulen werden bevorzugt. Eine forschungsbasierte Lehre ist erwünscht.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerber/innen bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen

Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule begrüßt es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen (auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsphotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen) und unter Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Frau Prof. Dr. Andrea Burda-Zoyke
Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Olshausenstraße 75
24118 Kiel

Ihre Bewerbung können Sie gerne in elektronischer Form an E-Mail: burda-zoyke@paedagogik.uni-kiel.de senden. Bitte fassen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen zu einer einzigen PDF Datei zusammen.

Sollte die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, ist der Bewerbung ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag beizufügen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Prof. Dr. Burda-Zoyke unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: burda-zoyke@paedagogik.uni-kiel.de

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Institut für Pädagogik, Abteilung Berufs- und Wirtschaftspädagogik zum 1. August 2021

eine Teilzeitstelle (1/4) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben

(abgeordnete Lehrkraft)

(Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Absatz 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Voraussetzung ist ein Studienabschluss Diplom-Handelslehrer/in, Master Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Wirtschaftspädagogik, Master für das Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung oder ein äquivalenter Abschluss.

Das Aufgabengebiet umfasst die selbstständige Mitarbeit in der berufs- und wirtschaftspädagogischen Hochschullehre sowie im Bereich der Praxisphasen (Praktika und Praxissemester) insbesondere in den Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Profil Wirtschaftspädagogik (ehemals Handelslehrer/in) sowie ergänzend in den Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Profil Lehramt an Gymnasien sowie im Fach Pädagogik.

Der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit im Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden liegt in Seminarveranstaltungen zur Wirtschaftspädagogik/-didaktik einschließlich studienbegleitender Prüfungsleistungen sowie in der Vor- und Nachbereitung von Praxisphasen im Profil Wirtschaftspädagogik. Im Rahmen des Praxissemesters erstrecken sich die Koordination und die Begleitung sowohl auf die Studierenden als auch auf die beteiligten Schulen mit ihren schuli-

schen Mentor/innen und das Landesseminar Berufliche Bildung. Hierunter fallen auch etwaige Betreuungs- und Koordinations- sowie Prüfungsaufgaben in der vorlesungsfreien Zeit. Hinzu kommt eine aktive Mitwirkung bei der Evaluation und konzeptionellen Weiterentwicklung von Praxisphasen und insbesondere des Praxissemesters im Profil Wirtschaftspädagogik einschließlich der zugehörigen Begleitveranstaltungen, Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Fragen der Studienorganisation im Profil sowie Mitwirkung bei der Begleitung und Korrektur von Abschlussarbeiten in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Die Abstimmung der konkreten Lehrtätigkeit erfolgt im Rahmen der Abordnung.

Bewerber/innen mit einschlägigen Erfahrungen in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung sowie in der subjektorientierten Begleitung von Studierenden in Praxisphasen oder von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in berufsbildenden Schulen werden bevorzugt. Eine forschungsbasierte Lehre ist erwünscht.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerber/innen bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule begrüßt es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen (auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen) und unter Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Frau Prof. Dr. Andrea Burda-Zoyke
Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Olshausenstraße 75
24118 Kiel

Ihre Bewerbung können Sie gerne in elektronischer Form an E-Mail: burda-zoyke@paedagogik.uni-kiel.de senden. Bitte fassen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen zu einer einzigen PDF Datei zusammen.

Sollte die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, ist der Bewerbung ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag beizufügen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Prof. Dr. Burda-Zoyke unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: burda-zoyke@paedagogik.uni-kiel.de

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Budapest, Ungarn

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Besetzungsdatum:	voraussichtlich	01.08.2021
Bewerbungsende:		07.02.2021

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 564

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Deutsche Schule Montevideo, Uruguay

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2022

Bewerbungsende: 31.03.2021

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 1.282

Deutsches Sprachdiplom I und II der KMK

Deutsches Internationales Abitur

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrung als Schulleiterin bzw. Schulleiter im Inland ist erforderlich.

Deutsche Schule New Delhi, Indien

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2022

Bewerbungsende: 31.03.2021

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 91

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule San José, Costa Rica

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2022

Bewerbungsende: 31.03.2021

Gegliederte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 799

Deutsches Sprachdiplom I und II

Deutsches Internationales Abitur

Landeseigener Sekundarabschluss ohne nat. Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Shanghai Yangpu, China

Eine Drittbewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich.

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2022

Bewerbungsende: 31.03.2021

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 228

Deutsches Internationales Abitur

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Vordrucke für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de – Bewerbung – Schulleitung zur Verfügung.

Die folgende Stelle für eine Prozessbegleiterin oder einen Prozessbegleiter ist zu besetzen:

Lima (Peru)

Dienstbeginn: 01.08.2021

Bewerbungsfrist: 28.02.2021

Informationen zur Stelle: E-Mail: Andreas.Mittermair@bva.bund.de, Telefon 0228993588729

Informationen zum Bewerbungsverfahren: E-Mail: Gabriele.Klug@bva.bund.de,
Telefon 0228993588721

Europa-Universität Flensburg

Die Europa-Universität Flensburg ist eine lebendige Universität in kontinuierlicher Entwicklung, in der die Disziplinengrenzen überschreitende Teamarbeit eine prominente Rolle spielt: Wir arbeiten, lehren und forschen für mehr Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Vielfalt in Bildungsprozessen und Schulsystemen, Wirtschaft und Gesellschaft, Kultur und Umwelt. Die Europa-Universität Flensburg bietet ein weltoffenes Arbeitsumfeld, das interkulturelles Verständnis fördert und Internationalität gemeinschaftlich lebt.

An der Europa-Universität Flensburg ist am Seminar für Geschichte und Geschichtsdidaktik zum 1. August 2021 eine **halbe Stelle** einer

abgeordneten Lehrkraft

zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung der Abordnung ist möglich.

Aufgabengebiete:

- Lehre im Umfang von 8 Semesterwochenstunden.
- Schuldidaktische Betreuung der Praktika und des Praxissemesters in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen.
- Lehrveranstaltungen in den lehramtsbezogenen BA- und MA-Studiengängen im Bereich der schulbezogenen Geschichtsdidaktik und des fachlichen Basisangebots nach Maßgabe der Seminarleitung. Erwünscht ist die Bereitschaft zur Lehre im Bereich der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte.
- Erwartet wird ferner die Mitarbeit bei anderen klassischen Aufgaben von Lehrorganisation und akademischer Verwaltung.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master, 1. Staatsexamen oder vergleichbarer Abschluss) im Fach Geschichte
- mehrjährige Unterrichtserfahrung im Fach Geschichte (oder Weltkunde) an Sekundarschulen, möglichst auch Erfahrung in der Sekundarstufe II.

Besonders willkommen sind Bewerbungen aus Gemeinschaftsschulen. Geboten wird das Arbeiten in einem engagierten, am Austausch interessierten Team.

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biografien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Personen mit einer Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigtengruppen ausgewogene Geschlechterrelation an.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Prof. Dr. Uwe Danker, E-Mail: danker@frzph.de. Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen Frau Alsen (Telefon 0461 805-2819 oder E-Mail: alsen@uni-flensburg.de) gern zur Verfügung.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen bis zum 31. März 2021 (Eingangsdatum) auf dem Dienstweg an das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, z. H. Frau Alsen, persönlich/vertraulich, Kennziffer 192154, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

Bei einer Bewerbung in elektronischer Form wird darum gebeten, diese in maximal zwei PDF Dateien an bewerbung@uni-flensburg.de zu übersenden. Bei Bewerbungen in Papierform weisen wir darauf hin, dass diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.